



DATATREE
YOUR COMPLIANCE PROVIDER

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBE- DINGUNGEN (AGB)

Beratung

DATATREE AG

öffentlich

§ 1 Allgemeine Begriffsbestimmungen

Innerhalb dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird die DATATREE AG als "Auftragnehmer" definiert. Das Unternehmen oder die Einzelperson, welche mit der DATATREE AG in geschäftliche Beziehung tritt, wird als "Auftraggeber" bezeichnet. Beide Entitäten werden im Kontext dieser Bedingungen sowohl individuell als auch kollektiv als "Vertragsparteien" klassifiziert. Das vertragliche Verhältnis, im Folgenden als "Vertrag" bezeichnet, ergibt sich aus den Elementen "Angebot, Bestätigung der Angebotsannahme, detaillierte Dienstleistungsbeschreibung sowie gegebenenfalls weiteren relevanten Anhängen und diesen AGB".

§ 2 Geltungsbereich

Alle Dienstleistungen, Produkte und Software-Lizenzen der DATATREE AG basieren ausschließlich auf dem schriftlichen Angebot, der zugehörigen Beschreibung des Dienstes oder Produkts sowie eventuellen zusätzlichen Anhängen und diesen AGB. Nur wenn weitere Erläuterungen oder Ausführungen als Anlage zum Angebot aufgeführt sind oder in diesen AGB speziell geregelt sind, sind sie verbindlich.

§ 3 Vertragsgegenstand und -schluss

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Auftraggeber alle im Angebot und in der Dienstleistungsbeschreibung, einschließlich der zugehörigen Anlagen, aufgeführten Leistungen zu erbringen.
2. Die konkrete Leistungsspezifikation leitet sich ausschließlich aus der Dienstleistungsbeschreibung des zitierten Angebots, potenziellen, im Angebot erwähnten zusätzlichen Anlagen (wie z.B. Vorgehensplanungen, Konzeptdarstellungen etc.) und den Bestimmungen dieser AGB ab.
3. Falls nicht ausdrücklich in schriftlicher Form (durch Brief oder eine bestätigte E-Mail) festgelegt, behalten wir uns vor, dass unsere Angebote unverbindlich sind.
4. Ein Vertrag kommt nur durch die rechtsgültige Unterzeichnung des Angebots durch den Auftraggeber im Bereich "Angebotsannahme" zustande.
5. Die Annahme des Vertrags durch den Auftragnehmer erfolgt konkludent durch den Beginn der auszuführenden Arbeiten.

§ 4 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Die Vertragslaufzeit ergibt sich auf Grundlage der in dem Angebot angegebenen Vertragsart:
 - 1.1. Ein Zeitvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer wird gemäß der im Angebot angegebenen Laufzeit geschlossen und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.
 - 1.2. Ein Projektvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer endet automatisch zu dem im Angebot angegebenen Enddatum oder mit der Erfüllung der beauftragten Dienstleistung.
 - 1.3. Ein Projektvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ausschließlich aus wichtigem Grund beendet werden.

2. Die Kündigung kann sowohl durch den Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer erfolgen, wobei Briefwechsel oder E-Mail mit Bestätigung genügt.

§ 5 Leistungszeitpunkte und Verzug

1. Die Angaben des Auftragnehmers zu Leistungszeitpunkten und Zielterminen basieren auf Erfahrungswerten und verstehen sich daher, soweit in der Anlage „Individualvertragliche Vereinbarungen“ keine konkreten Angaben gemacht wurde, als unverbindlich.
2. Alle Veränderungen am Leistungsgegenstand führen zu einer Aufhebung der verbindlichen Vertragsfristen.
3. Ist das Ausführen einer Leistung in einer vereinbarten Frist nicht möglich, so weist der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend darauf hin.
4. In den Fällen von höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Aufruhr, Kriegshandlungen, Streik, Pandemien - auch bei etwaigen Dienstleistern) wird dem Auftragnehmer die Leistungserfüllung in einer angemessenen Nachfrist eingeräumt.
5. Bei einem unvorhergesehenen Ausfall von Mitarbeitern des Auftragnehmers wird diesem ein angemessener Zeitraum für den Mitarbeiterersatz und die Wiederaufnahme der Tätigkeit eingeräumt.

§ 6 Befugnisse und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Die Befugnisse des Auftragnehmers und die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers werden in der Dienstleistungsbeschreibung des referenzierten Angebotes und den zugehörigen Anlagen festgelegt.
2. Beide Vertragsparteien haben unverzüglich jede Änderung des Firmennamens, der Rechtsform, des Wohn- oder Geschäftssitzes, sowie über Änderungen der Gesellschaftsstruktur und der Rechnungsanschrift mitzuteilen.

§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Dem Auftragnehmer werden für seine Dienstleistungen, die im Angebot dargestellten Vergütungen gewährt.
2. Alle angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
3. Die in dem Angebot genannten Beträge für einen „Projektvertrag“ bzw. einmalige Dienstleistungen sind unabhängig vom zu dem Zeitpunkt bestehenden Projektergebnis, zum festgelegten Enddatum oder spätestens drei Monate nach Projektbeginn fällig. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der im Angebot spezifizierten Arbeitsleistungen (FTE) verpflichtet. Die Vergütung für diese Leistungen bleibt auch dann bestehen, wenn der Auftraggeber sie nicht in Anspruch nimmt. Diese Abnahmepflicht gilt unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber.
4. Die in dem Angebot genannten Beträge für einen „Zeitvertrag“ bzw. kontinuierliche Dienstleistungen werden durch den Auftragnehmer pauschal, entsprechend der gewählten Zahlweise, in Rechnung gestellt. Sofern die vereinbarte Anzahl der Arbeitsleistungen (FTE) innerhalb eines Vertragsjahres nicht vollständig erbracht wird, verfallen diese am Ende des Vertragsjahres. Eine Übertragung der nicht erbrachten Arbeitsleistungen ins nächste Vertragsjahr ist ausgeschlossen.

5. Alle anfallenden Reisekosten (vgl. § 9 Reisekosten) werden mit den darauffolgenden Rechnungsstellungen abgerechnet.
6. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug auf das folgende Konto zu erfolgen:
IBAN: DE08 3007 0024 0650 1977 00
BIC: DEUTDE33HAN
Bankinstitut: Deutsche Bank AG
7. Bei Zustimmung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erhält der Auftraggeber ein SEPA-Lastschriftmandat zur Verfügung gestellt. Durch die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren ist sichergestellt, dass die Zahlungen termingerecht erfolgen.
8. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gem. § 288 Abs. 2 BGB über dem Basiszinssatz zu fordern sowie gem. § 288 Abs. 5 BGB eine Pauschale in Höhe von 40 Euro zu fordern. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Forderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
9. Es gilt als vereinbart, dass eine Leistungsüberschreitung der gemäß im Angebot vereinbarten FTE von bis zu 10% mit dem aktuell gültigen Tagessatz abgerechnet wird.
10. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die in Rechnungen angegebenen Beträge gemäß den geltenden kaufmännischen Rundungsregeln zu runden. Diese Rundung kann im Rahmen einer jährlichen Wertsicherungsklausel erfolgen.

§ 8 Wertsicherungsklausel

1. Die im Angebot genannten Vergütungen, einschließlich der in den AGB unter § 9 „Reisekosten“ dargestellten Vergütungen, werden jährlich um zwei Prozent erhöht, ohne dass hierfür ein besonderes Erhöhungsbegehren erforderlich ist. Die jährliche Erhöhung erfolgt jeweils zum Beginn des neuen Vertragsjahres.
2. Bei Produkten, bei denen der Auftragnehmer als Wiederverkäufer tätig ist, kann eine Erhöhung von mehr als zwei Prozent eintreten. In solchen Fällen werden die Preiserhöhungen an den Auftragnehmer weitergereicht. Dies gilt auch für Softwareprodukte und Lizenzen.

§ 9 Reisekosten

1. Für jede Reise (An- und Abfahrt) berechnet der Auftragnehmer eine Fahrtkostenpauschale gemäß den nachstehenden Entfernungszonen. Es gilt die Entfernung zwischen dem Geschäftssitz des Auftragnehmers und dem Geschäftssitz des Auftraggebers bzw. dem jeweiligen Zielort.
2. Für den 2. und für jeden weiteren Mitarbeiter werden jeweils 70% des Wertes der Fahrtkostenpauschale zusätzlich berechnet.
3. Mit dieser Pauschale sind alle Fahrtkosten, Tagesspesen sowie Reisezeiten abgedeckt. Übernachtungskosten werden pauschal mit 105,00 EUR pro Mitarbeiter und pro Nacht zusätzlich berechnet.

4. *Zuschlagsregelung: Für jede weitere 100 Entfernungskilometer wird ein Aufschlag von 10% der Entfernungszone 8 gesondert berechnet.

Entfernungszone	Entfernungskilometer	Fahrtkostenpauschale in EUR (netto)
1	bis 50	191,00
2	bis 100	355,00
3	bis 150	492,00
4	bis 200	603,00
5	bis 250	755,00
6	bis 300	906,00
7	bis 400	1.207,00
8	bis 800	1.509,00
9	über 800	*Zuschlagsregelung

§ 10 Arbeitszeit und Zuschläge

- Die reguläre Arbeitsleistung eines Mitarbeiters des Auftragnehmers beträgt 8 Zeitstunden pro Arbeitstag (FTE, Full time equivalent). Die zuschlagsfreie Arbeitszeit des Auftragnehmers ist von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 bis 20:00 Uhr.
- Weiterhin sind alle gesetzlichen Feiertage im Bundesland NRW keine zuschlagsfreie Arbeitszeit.
- Soweit der Verantwortliche des Auftraggebers für die rechtzeitige Erbringung von Dienstleistungen eine Tätigkeit außerhalb der vorgenannten zuschlagsfreien Arbeitszeit anordnet, wird diese Leistung des Auftragnehmers auf Stundenbasis mit folgenden Zuschlägen vergütet:
 - montags bis freitags von 20:00 bis 24:00 Uhr: 20%
 - montags bis freitags von 24:00 bis 08:00 Uhr: 40%
 - samstags von 00:00 bis 24:00 Uhr: 50%
 - sonn- und feiertags von 00:00 bis 24:00 Uhr 100% (Grundlage bildet die o.g. Feiertagsregelung)
- Die Zuschläge werden nur für eine tatsächliche Arbeitszeit des Auftragnehmers außerhalb der o.g. regulären, zuschlagsfreien Arbeitszeiten berechnet. Alle Reise- und Übernachtungszeiten sind vom Zuschlag ausgenommen und durch die Fahrtkostenpauschale abgegolten.
- Die Zuschläge werden auf Stundenbasis (1/8 FTE) und auf Grundlage der zum Leistungszeitpunkt geltenden Vergütung gesondert berechnet.
- Die Dokumentation der Dienstleistungen erfolgt in Einheiten von jeweils 15 Minuten. Jegliche erbrachte Leistung, die weniger als eine 15-Minuten-Einheit beträgt, wird auf die nächste 15-Minuten-Einheit aufgerundet. Die Erfassung und Dokumentation der Arbeitsleistung erfolgt durch den Einsatz einer spezifischen Leistungserfassungssoftware in Form eines Tätigkeitsnachweises.

§ 11 Delegation

1. Der Auftragnehmer kann einzelne Aufgaben jederzeit an eigene Mitarbeiter delegieren, die dann im Sinne von Erfüllungsgehilfen tätig werden. Er stellt sicher, dass die Auswahl der Mitarbeiter sorgfältig erfolgt und diese über die notwendige Fach- und Sachkompetenz verfügen.
2. Ist der Auftragnehmer für den Auftraggeber in der Funktion als externer Datenschutzbeauftragter oder Informationssicherheitsbeauftragter tätig, so verbleibt die Verantwortung immer bei der in der Bestellung bzw. der Unternehmensleitlinie des Auftraggebers benannten Person.
3. Sollen mit der Durchführung des Vertrages oder einzelner Aufgaben Dritte betraut werden, so stellt der Auftragnehmer sicher, dass die Zustimmung zur Einbindung beim Auftraggeber vorab eingeholt wird.
4. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

§ 12 Arbeitssprache und Nutzungsrecht an Dokumenten

1. Die Arbeitssprache der Korrespondenz sowie bei der Erstellung, Bearbeitung und Kommentierung sämtlicher Dokumente ist, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, Deutsch.
2. Im Rahmen der Tätigkeit als extern bestellter Datenschutz- oder Informationssicherheitsbeauftragter werden zahlreiche Dokumente verwendet, deren Urheber der Auftragnehmer ist. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber ein, für die Dauer des Vertragsverhältnisses, zeitlich befristetes Nutzungsrecht an diesen Dokumenten.
3. Vereinbarter Nutzungszweck ist die interne Verwendung beim Auftraggeber. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
4. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Dokumente, die individuell im Auftrag des Auftraggebers erstellt wurden. Als solche individuell erstellten Dokumente für den Auftraggeber gelten solche, die das Corporate Design/Logo des Auftraggebers tragen.
5. Der Auftraggeber kann gegen eine zusätzliche Vergütung Nutzungsrechte für nicht individualisierte Dokumente erwerben, die vom Auftragnehmer bereitgestellt werden. Die Preise dafür werden auf Anfrage mitgeteilt.

§ 13 Anpassungsklausel

1. Bei Laufzeitverträgen ist für beide Vertragsparteien die Möglichkeit der Anpassungen des vereinbarten Dienstleistungsumfanges jeweils zum Ende der Vertragslaufzeit gegeben.
2. Es gilt als vereinbart, dass jederzeit eine einvernehmliche Anpassung der Vertragskonditionen möglich ist, wenn
 - der tatsächliche Aufwand das bei Vertragsschluss vereinbarte Dienstleistungskontingent nachweislich (z.B. durch Tätigkeitsnachweise) übersteigt oder
 - der Auftragnehmer als externer Datenschutzbeauftragter oder als Informationssicherheitsbeauftragter für den Auftraggeber bestellt ist und dieser seine Geschäftstätigkeit auf weitere Organisationseinheiten ausgeweitet oder Art und Umfang der Datenverarbeitung derart erweitert werden, dass mit dem vereinbarten Dienstleistungskontingent eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Funktion nicht mehr anzunehmen ist.

§ 14 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nur für grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Unberührt bleibt die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
2. Der Auftragnehmer ist für seine Mandate, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland geschlossen wurden, Haftpflicht versichert. Die Haftung besteht nur für den üblicherweise eintretenden und vorhersehbaren Schaden und nicht für entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden. Hilfsweise, für den Fall, dass zwingende gesetzliche Vorschriften eine weitergehende Haftung unabdingbar erfordern sollten, ist als absolute Haftungsobergrenze eine Versicherungssumme in Höhe von 1 Mio. EUR pro Versicherungsfall und pro Versicherungsjahr vereinbart. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen und Vertreter des Auftragnehmers.
3. Eine Haftung bei höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Aufruhr, Kriegshandlungen, Streik, Pandemien – auch bei etwaigen Dienstleistern) ist ausgeschlossen.

§ 15 Verschwiegenheit und Datenschutz

1. Alle Mitarbeitenden des Auftragnehmers sind auf die Verschwiegenheit und den Datenschutz verpflichtet sowie über die diesbezüglich geltenden Gesetze und Vorschriften belehrt. Diese Normen sind in der Anlage „Verpflichtungserklärungen der Mitarbeitenden“ aufgeführt. Die Verpflichtungen gelten über das Vertragsverhältnis hinaus.
2. Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht über die Identität eines Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, soweit er nicht davon durch den Betroffenen befreit wird.
3. Ist der Auftragnehmer für den Auftraggeber als externer Datenschutzbeauftragter tätig, unterliegt er weiterhin der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB, wenn ihm in Ausübung seiner Funktion personenbezogene Daten, die der Verschwiegenheit gemäß § 203 StGB unterliegen, offenbart werden.
4. Der Auftragnehmer ergreift, um den Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen.

§ 16 Geheimhaltungs- und Obhutspflicht

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die Inhalte des Vertrages sowie sämtliche Informationen, die von ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses ausgetauscht werden und die nicht allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind, streng vertraulich zu behandeln. Alle Informationen werden weiterhin nur im Zusammenhang mit dem Zweck dieser AGB genutzt.
2. Diese AGB treten mit Vertragsschluss in Kraft und gelten bis zu dem Vertragsende.
3. Die Geheimhaltungspflicht bleibt von der Beendigung des Vertrages unberührt. Diese endet, wenn die geheimhaltungsbedürftigen Informationen öffentlich zugänglich gemacht wurden oder der Inhaber der Informationen den Empfänger zur Offenlegung befugt hat.
4. Die vertraulichen Informationen werden beim Auftragnehmer nur gegenüber solchen Personen (gem. § 11 Abs. 1) offengelegt, die im Rahmen der Delegation auf die Kenntnis dieser Informationen angewiesen sind.

5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sofern ein Dritter (im Sinne des § 11 Abs. 3) bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die Kenntnis dieser Informationen angewiesen ist, ihm gegenüber die vertraulichen Informationen -im erforderlichen Umfang- offen zu legen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Dritte die Regelungen des Vertrages einhält, als wäre er selbst durch den Vertrag gebunden.
6. Die Vertragsparteien verpflichten sich, angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte, zu ergreifen. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen.
7. Unberührt bleiben die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz und die weiteren Spezialgesetzgebungen zum Schutz personenbezogener Daten sowie der berufs- und strafrechtliche Schutz von fremden Geheimnissen, deren unbefugte Offenbarung vom §203 des Strafgesetzbuches erfasst wird.
8. Ist zwischen den Vertragsparteien ergänzend zu diesem Vertrag eine Geheimhaltungsvereinbarung („non disclosure agreement“, NDA) geschlossen worden, so verstehen sich die Regelungen dieses Paragraphen als nachrangig.

§ 17 Verbot der Abwerbung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Personal des Vertragspartners nicht abzuwerben.

§ 18 Referenznennung und Verwendung von Markennamen/Logo

1. Die Vertragsparteien räumen sich für die Laufzeit des Vertrages gegenseitig das Recht ein, sich im Kontext der Zusammenarbeit als Referenz in ihrer internen und externen Kommunikation sowohl in Print- als auch in elektronischen Medien namentlich anzugeben.
2. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer und verbundenen Unternehmen des Auftragnehmers für die Laufzeit des Vertrages das Recht zur Nennung und Verwendung des Unternehmens als Referenz:
 - Case-Study (offizieller Referenzbericht mit Interview, Fotos und Unternehmensdarstellung)
 - Nutzung des Logos auf Internetauftritten sowie direkte Verlinkung
 - Namentlich Nennung des Unternehmens in Pressemitteilungen
 - Verwendung des Logos in Präsentation und Vorträgen
 - Erwähnung des Unternehmens bei Kunden als Referenz
3. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber für die Laufzeit des Vertrages das Recht ein, ihn in ihren Referenzlisten und Außendarstellungen - hier insbesondere auf den Internetauftritten - als Vertragspartner zu benennen und in diesem Zusammenhang auch sein Logo sowohl in Print- als auch in elektronischen Medien zu verwenden.
4. Die genaue Verwendung wird zwischen den Vertragsparteien individuell abgesprochen.
5. Für die oben genannten Zwecke stellen sich die Vertragsparteien gegenseitig ein geeignetes Logo (z.B. als JPG, PNG oder Vektorgrafik) zur Verfügung, über welches sie jeweils Inhaber des Urheberrechts sind.
6. Beide Vertragsparteien gewähren sich gegenseitig, für die Dauer des Vertragsverhältnisses, ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht an den Logos.

7. Jegliche Außendarstellung, die über diese getroffenen Vereinbarungen des jeweils anderen Vertragspartners hinausgeht, bedarf dessen vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den betroffenen Vertragspartner.

§ 19 Schlussbemerkung

1. Die vertragsrelevanten Leistungen und Details werden in dem Angebot, der Dienstleistungsbeschreibung sowie ggfs. weitere Anlagen und diesen AGB geregelt. Im Fall eines Widerspruchs gehen die individuellen Vereinbarungen den AGB vor. Ergänzend gelten für den Vertrag die Bestimmungen des deutschen Urheber- und Verlagsrechts.
2. Für alle Streitigkeiten, die aus dem Vertrag resultieren, ist Dortmund der Gerichtsstand, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann oder dem gleichgestellt ist.
3. Das anwendbare Recht ist ausschließlich das deutsche Recht.
4. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform, wobei Briefwechsel oder E-Mail mit Bestätigung genügt. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln des Vertrags oder der dazugehörigen Anlagen ihre Rechtsgültigkeit verlieren oder bereits ungültig sein, bleibt die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Im Falle der Rechtsunwirksamkeit einer Klausel sind die Vertragsparteien verpflichtet, diese durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.



DATATREE
YOUR COMPLIANCE PROVIDER